

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahme**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 03.01.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende**

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1 erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

Neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1 erhalten Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 4**

#### **Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende**

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1 erhalten Fraktionsvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.
- (2) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse**

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung der Ausschusssitzung dienen, sowie ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **§ 6**

### **Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausschüttung für Selbständige**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 25 EURO, der Tageshöchstbetrag 100 EURO.

## **§ 7**

### **Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 EURO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## **§ 9 Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes

## **§ 10 Gemeinde- und Ortswehrführung und Stellvertretende, Gerätewartinnen und Gerätewarte**

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder -warte erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der "Freiwilligen Feuerwehren" eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahme vom 23.04.2003 in der derzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Dahme, den 09.01.2024

gez.  
Stefanie Friedrich-Suhr  
(Bürgermeisterin)